

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerungen für die Eisenbahn Bözenegg-Nordost-  
bahn und die Reußthalbahn.

(Vom 19. Dezember 1872.)

---

Tit. I

Durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Christmonat 1871, betreffend Genehmigung der Konzessionen für eine Eisenbahn Bözenegg-Nordostbahn und die Reußthalbahn ist für beide Unternehmungen der Termin für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises auf 18. Christmonat 1872 festgesetzt worden.

Auf Ansuchen der betreffenden Eisenbahnkomite hat der Große Rath des Kantons Aargau unterm 28. vorigen Monats diese Fristen für beide Konzessionen um ein Jahr verlängert, und es wird nunmehr von Seite der Regierung von Aargau die Genehmigung dieser Fristverlängerungen nachgesucht.

Diesem Gesuche, welches uns zu keinerlei besondern Bemerkungen Veranlassung gibt, entsprechend, empfehlen wir Ihnen genannte Fristverlängerungen mit nachfolgenden Beschlußentwürfen zur Genehmigung,

wobei wir auch diesen Anlaß benutzen, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Dezember 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

### Fristverlängerung für die Eisenbahn Bözenegg-Nordostbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Grossen Rathes des Kantons Aargau vom 28. Wintermonat 1872, betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn von Bözenegg bis zur Nordostbahn;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 19. Christmonat 1872;

beschliesst:

1. Die im Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Christmonat 1871, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Bözenegg bis an die Nordostbahn, für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist wird um 12 Monate, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesrathsbeschlusses verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluss keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

---

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

### Fristverlängerung für die Reussthalbahn.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Grossen Rathes des Kantons Aargau vom 28. Wintermonat 1872, betreffend Fristverlängerung für die Reussthalbahn;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 19. Christmonat 1872,

beschliesst:

1. Die im Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Christmonat 1871, betreffend Genehmigung der Konzession für die Reussthalbahn, für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist wird um 12 Monate, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesrathsbeschlusses verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluss keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,

betreffend

### Genehmigung der Konzessionen

- 1) für eine Eisenbahn von Baden über Mellingen und Lenzburg zum Anschlusse an die aargauische Südbahn bei Lenzburg, eventuell bis Aarau zum Anschlusse an die schweizerische Thalbahn;
- 2) für eine Eisenbahn von Oberentfelden, eventuell Kölliken, durch das Suhrenthal bis an die luzernische Kantonsgrenze bei Marchstein.

(Vom 19. Dezember 1872.)

#### Tit. I

Unterm 30. vorigen Monats hat der Große Rath des Kantons Aargau folgende zwei Eisenbahnkonzessionen ertheilt:

1) dem leitenden Ausschusse der Töfthalbahngesellschaft in Winterthur, in Verbindung mit der Direktion der Eisenbahngesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen, die Konzession für eine Eisenbahn von Baden über Mellingen und Lenzburg zum Anschlusse an die aargauische Südbahn bei Lenzburg, eventuell bis Aarau zum Anschlusse an die schweizerische Thalbahn;

2) dem Eisenbahnkomite des Suhrenthals die Konzession für eine Eisenbahn von Oberentfelden, eventuell Kölliken, durch das Suhrenthal bis an die luzernische Kantonsgrenze bei Marchstein.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerungen für die Eisenbahn Bözenegg-Nordostbahn und die Neusthalbahn.  
(Vom 19. Dezember 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1872
Date	
Data	
Seite	946-949
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 522

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.